

Bundesland

Wien

Kurztitel

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 26/2017

Typ

Kundmachung

§/Artikel/Anlage

Art. 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Index

60 Gesundheits- und Sozialrecht (S)

Text**Art. 12
Steuerungsbereich Ergebnisorientierung**

(1) Der Steuerungsbereich Ergebnisorientierung umfasst insbesondere folgende Inhalte:

1. Bundesweite Rahmenvorgaben für ergebnisorientierte Versorgungsziele und wirkungsorientierte Gesundheitsziele abgeleitet aus den Rahmen-Gesundheitszielen
2. Fortsetzung und Weiterentwicklung einer regelmäßigen, systematischen, international vergleichbaren und regionalisierten Messung der Outcomes im Gesundheitssystem
3. Weiterentwicklung und Durchführung einer abgestimmten Ergebnisqualitätsmessung, sowohl sektorenübergreifend als auch in den jeweiligen Sektoren
4. Evidenzbasierung (HTA) von Diagnose- und Behandlungsmethoden
5. Gesundheitsförderung und Prävention gemäß Gesundheitsförderungsstrategie

(2) Auf Landesebene sind – soweit nicht schon erfolgt bzw. Adaptierungsbedarf gegeben – regionale Gesundheits- und Versorgungsziele sowie Schwerpunkte aus der Gesundheitsförderungsstrategie festzulegen.

Im RIS seit

22.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2017

Gesetzesnummer

20000543

Dokumentnummer

LWI40011716